

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber
Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

Berlin W 30

5. Jahrgang Teil I Nr. 4

Ausgabetag 1. Februar 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden		Französische Militärregierung	
Alliierte Kommandantur Berlin		27. 10. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur ersten Verordnung zur Geldreform (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948 58
25. 1. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 6, Freiverkauf von Lebensmitteln in Berlin 54	10. 1. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 11 zur Ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 (Währungsverordnung) 58
25. 1. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 7, Entnazifizierung von Verstorbenen, Vermissten und Schwachsinnigen 54	Magistrat	
Amerikanische Militärregierung		Sozialwesen	
Verordnung Nr. 32, Strafprozeßordnung für die Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland 54		1. 2. 1949	Gesetz über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) 58
		1. 2. 1949	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin 58

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat		Polizei	
Finanzwesen		27. 12. 1948	Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 60
10. 1. 1949	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Vierteljahr Oktober/Dezember 1948 58	3. 1. 1949	Bekanntmachung über Ausbruch der Maul- und Klauenseuche 60
Gesundheitswesen		14. 1. 1949	Bekanntmachung über Erlöschen der Geflügel-Cholera 60
30. 12. 1948	Bekanntmachung über Ausschreibungen von Apothekenbetriebsrechten 58	15. 1. 1949	Bekanntmachung einer Straßeneinziehung 60
Wirtschaft		15. 1. 1949	Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärungen von Waffenscheinen 60
14. 1. 1949	Bekanntmachung zur Dritten Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung der Zentralstelle für die Holzbeschaffung vom 12. März 1948 59	Bezirksämter	
Bau- und Wohnungswesen		18. 12. 1948	Bekanntmachung des Bezirksamtes Kreuzberg über Bestätigung von Schiedsmännern 60
6. 1. 1949	Liste der vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, öffentlich bestellten Bausachverständigen ... 59	8. 1. 1949	Bekanntmachung des Bezirksamtes Schöneberg über Bestätigung von Schiedsmännern 6

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 6
25. Januar 1949

Betrifft: Freiverkauf von Lebensmitteln in Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Alle zwangsbewirtschafteten Lebensmittel, ausgenommen die in Berlin über das Ablieferungsoll hinaus erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sind gegen Lebensmittelkartenabschnitte und zu den normalen für zwangsbewirtschaftete Lebensmittel festgesetzten Preisen zu verkaufen.
2. Es sind von dieser Anordnung alle seit dem 1. Juli 1948 in Berlin zwangsbewirtschafteten Lebensmittel betroffen, gleichviel ob die Lebensmittel anderswo zwangsbewirtschaftet sind oder nicht.
3. Sie haben diese Anordnung auf breiter Basis bekanntzumachen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. Oboorn, Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 7
25. Januar 1949

Betrifft: Entnazifizierung von Verstorbenen, Vermissten und Schwachsinnigen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. In Zukunft werden in dem britischen, amerikanischen und französischen Sektor die Entnazifizierungs-Kommissionen von Berlin jeglichen Antrag auf Entnazifizierung Verstorbenen, Vermissten oder Schwachsinnigen entgegennehmen und prüfen, welche in den genannten Sektoren wohnhaft sind oder waren.
2. Es dürfen solche Anträge seitens irgendeiner an der Sache interessierten Person gestellt werden, und es müssen schriftliche Beweise dafür erbracht werden, daß der Tod oder das Verschwinden des Betroffenen gemäß deutschem Gesetz amtlich anerkannt ist.
3. Jeder derartige Antrag muß begründet werden, unter Beifügung von Beweisstücken und Unterlagen.
4. Stirbt ein Antragsteller im Laufe seiner Entnazifizierungsverhandlungen, können solche Verhandlungen seitens irgendeiner daran interessierten Person gemäß Paragraph 2 dieser Anordnung weitergeführt werden.
5. Ist eine Person schwachsinnig oder aus Gründen der geistigen Minderwertigkeit zur Führung eigener Angelegenheiten unfähig, oder nicht im Stande in eigener Sache aufzutreten, so darf der amtlich bestellte Vormund, falls dieser Tatbestand von dem zuständigen deutschen Gericht anerkannt ist, gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung einen Antrag stellen.
6. Jede seitens der Entnazifizierungs-Kommissionen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung getroffene Entscheidung ist der zuständigen Abteilung der Militärregierung des betreffenden Sektors zur Genehmigung bzw. zur Ablehnung unter Beibringung der betreffenden Unterlagen vorzulegen.
7. Die Freigabe von Vermögen von Verstorbenen, Vermissten oder Schwachsinnigen seitens der Abteilung für Vermögen und Verwaltung kann erst dann erfolgen, wenn der Antragsteller eine Abschrift der II. Paragraph 6 oben gefällten Entscheidung vorgelegt hat.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. Oboorn, Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Amerikanische Militärregierung

VERORDNUNG Nr. 32

Strafprozedur für die Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland

ARTIKEL I

Einleitung des Verfahrens

Strafverfahren vor den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, welche durch Verordnung Nr. 31 der Militärregierung errichtet worden sind, können durch Vorladung oder Haftbefehl eingeleitet werden. In allen Fällen, in denen eine Verhaftung ohne Vorliegen eines Haftbefehls stattgefunden hat, soll alsbald eine Vorladung ergehen.

ARTIKEL II

Erlaß eines Haftbefehls oder einer Vorladung auf Grund einer Anzeige

1. Ergeben sich aus den Behauptungen eines Anzeigenden genügende Gründe für die Annahme, daß eine Straftat begangen worden ist und daß der Beschuldigte sie begangen hat, so kann ein Polizeirichter oder ein sonstiger hierzu befugter Beamter die Vor-

ladung des Beschuldigten anordnen oder einen Haftbefehl gegen ihn erlassen. Erscheint der Beschuldigte auf Grund der Vorladung nicht, so ist ein Haftbefehl zu erlassen.

2. Die Vorladung oder der Haftbefehl werden von einem Polizeirichter oder einem sonstigen hierzu befugten Beamten unterzeichnet und enthalten den Namen des Beschuldigten, oder, falls sein Name unbekannt ist, einen Namen oder eine Beschreibung, nach der er wahrscheinlich identifiziert werden kann. Dabei soll die Bestimmung angeführt werden, deren Verletzung behauptet wird; ferner sind die Einzelheiten der behaupteten Straftat anzugeben. Es ist darin anzuordnen, daß der Betroffene vor dem unterzeichneten oder zuständigen Polizeirichter oder zuständigen Bezirksrichter erscheinen oder demselben vorgeführt werden soll.

3. Jede Person, welche durch die Amerikanische Militärregierung oder die Amerikanische Armee oder Luftflotte dazu ermächtigt ist, kann die Vorladung zustellen und den Haftbefehl ausführen. Der die Verhaftung Vornehmende soll, wenn möglich, den Haftbefehl dem Betroffenen vorweisen.

ARTIKEL III

Einstweiliges Verhör

1. Ist eine Person, welche von den Gerichten der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland abzuurteilen ist, verhaftet, so hat der die Verhaftung Durchführende das Berichtsformular über die Verhaftung in vierfacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung dieses Berichts über die Verhaftung hat er unverzüglich der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts zuzuleiten, vor dem der Angeschuldigte zur Verhandlung erscheinen soll. Die Urschrift und zwei Ausfertigungen des Berichts über die Verhaftung hat er unverzüglich dem Gefängnissoffizier des militärischen Anhaltelagers oder Arrestlokals oder dem Oberaufsicht des Gefängnisses zu übergeben, wo der Verhaftete in Gewahrsam gehalten wird. Die Beamten, in deren Gewahrsam der Verhaftete sich befindet, bewirken seine Vorführung vor einen Polizeirichter oder einen sonstigen Beamten, der ermächtigt ist, seine Festhaltung bis zur Hauptverhandlung oder seine Freilassung gegen Sicherheit anzuordnen; dies hat, wenn möglich, binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zu geschehen, jedenfalls aber binnen drei Tagen, sofern nicht der rangälteste Bezirksrichter desjenigen Bezirks, in dem der Angeschuldigte festgehalten wird, etwas anderes bestimmt. Die Urschrift und eine Ausfertigung des Berichts über die Verhaftung sollen von den Beamten, in deren Gewahrsam der Verhaftete sich befindet, dem Beamten, dem er vorgeführt wird, vorgelegt werden. Die Urschrift sodann der Geschäftsstelle des Bezirksrichters, bei welchem die Hauptverhandlung stattfinden wird; auf dieser Urschrift sind diejenigen Maßnahmen, die in dem in Ziff. 2 unten erwähnten Verhör getroffen worden sind, zu vermerken, und dieser Vermerk ist von dem Polizeirichter oder dem sonstigen Beamten, der die Maßnahme getroffen hat, zu unterzeichnen.

2. Wird jemand, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, dem Polizeirichter vorgeführt und wird in die Hauptverhandlung nicht sofort eingetreten, oder wird der Beschuldigte einem sonstigen zuständigen Beamten zugeführt, so soll ein Verhör stattfinden zwecks Feststellung, ob genügende Gründe für die Schuld des Beschuldigten vorliegen, die Maßnahmen zwecks Sicherstellung seines Erscheinens zur Hauptverhandlung rechtfertigen würden; trifft dies zu, so ist zu entscheiden, ob Freilassung gegen Sicherheit gemäß Artikel IX der Verordnung Nr. 23 der Militärregierung gewährt werden kann. Wird der Beschuldigte nicht auf sein Wort hin oder gegen Sicherheitsleistung freigelassen, so ist er bis zur Hauptverhandlung in Haft zu halten.

3. Bei jedem Verhör auf Grund dieses Artikels hat der einer Straftat Beschuldigte das Recht, Zeugen, die gegen ihn auftreten, ins Kreuzverhör zu nehmen; er hat ferner dem Polizeirichter oder anderen das Verhör führenden Beamten Auskunft über seine Person, Staatsangehörigkeit und persönlichen Verhältnisse zu geben, soll aber weiterhin nur befragt werden, wenn ihn der Polizeirichter oder ein sonstiger Beamter vorher befragt hat, daß er alle weiteren Fragen nur zu beantworten und weitere Erklärungen nur abzugeben braucht, wenn er es wünscht, und daß keine Schlüsse gezogen werden, wenn er Antworten oder Erklärungen unterläßt oder verweigert, und daß er als Angeklagter das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers hat; dieses Recht umfaßt Gewährung von angemessener Gelegenheit, einen Verteidiger zu bestellen oder durch das Gericht einen solchen bestellt zu bekommen, wenn er selbst ihn nicht bestellen kann, und sich mit diesem Verteidiger zu beraten, bevor er sich weiter in das Verfahren einläßt; er ist ferner zu befragen, daß jede von ihm abgegebene Erklärung protokolliert festgehalten wird und gegen ihn als Beweismaterial benützt werden kann. Wenn der Polizeirichter oder ein sonstiger das Verhör führender Beamter sich überzeugt hat, daß der Angeklagte seine Rechte im Verhör kennt und versteht und dennoch sich entschließt, auszusagen oder Erklärungen abzugeben, so soll ihm dies gestattet werden.

ARTIKEL IV

Verfahren bis zur Hauptverhandlung

1. Gegen den Angeklagten ist eine Anklageschrift vorzubereiten und einzureichen. Jede Straftat ist zum Gegenstand eines besonderen Anklagepunktes zu machen. Wenn die Vorladung oder der Haftbefehl die einzelnen Anklagepunkte und den näheren Tatbestand entsprechend und im Einklang mit den Vorschriften dieses Artikels aufzählen, so braucht keine besondere Anklageschrift überreicht zu werden. Der Tatbestand soll eine klare und genaue Feststellung über die Tatsachen enthalten, von denen behauptet wird, daß sie eine strafbare Handlung darstellen, sowie über den Ort und die Zeit der Verübung, damit der Angeklagte in angemessener Weise

In Kenntnis gesetzt und in die Lage versetzt wird, seine Verteidigung vorzubereiten. Die Anklageschrift bestimmt genau den Paragraphen und Absatz der Gesetzgebung des Kontrollrats, der Militärregierung oder militärischer oder deutscher Gesetzgebung, deren Verletzung behauptet wird. Anklageschrift und Tatbestand sind in englischer Sprache abzufassen; diese Fassung ist der offizielle Text. Wenn diese Sprache nicht die Muttersprache des Angeklagten ist, so sind die Anklagepunkte und der Tatbestand auch in einer Sprache abzufassen, mit welcher der Angeklagte genügend vertraut ist. Anklagepunkte und Tatbestand sind von dem hierzu Berechtigten zu unterzeichnen, welcher unter Eid zu versichern hat, daß er persönliche Kenntnis von dem Inhalt habe oder durch Untersuchung wisse, daß der Inhalt der Anklage den Tatsachen entspricht, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Anklagepunkte und Tatbestand gegen Personen, die den Kriegsartikeln der Vereinigten Staaten (Artikel 2) unterworfen sind, können nur von jemandem unterschrieben werden, der selbst darunter fällt.

2. Alle strafbaren Handlungen, die von einer Person begangen wurden, können in derselben Anklageschrift vereinigt werden und sollen gleichzeitig abgeurteilt werden, sofern nicht das Gericht auf Antrag des Angeklagten beschließt, über einzelne getrennt zu verhandeln. Alternativklagen können gegen eine oder mehrere Personen in einer Anklageschrift vereinigt werden.

3. Personen, die wegen derselben strafbaren Handlung angeklagt sind, welche sie im Handlungszusammenhang, als Gehilfen oder durch Begünstigung dieser strafbaren Handlung begangen haben, oder die wegen anderer strafbarer Handlungen angeklagt sind, welche sich aus dem Handlungszusammenhang entwickelt haben, können zusammen angeklagt und abgeurteilt werden. Jeder Angeklagte, der der Ansicht ist, daß er in seiner Verteidigung dadurch behindert ist, daß gegen ihn zusammen mit anderen Angeklagten verhandelt wird, kann, bevor die Anklagebehörde ihr Beweismaterial vorgelegt hat, beim Gerichtshof beantragen, daß sein Fall abgetrennt verhandelt werde; das Gericht kann sodann eine abgetrennte Verhandlung anordnen.

4. Die Anklageschrift ist dem Angeklagten wenigstens 24 Stunden bevor er sich in der Hauptverhandlung zur Schuldfrage zu äußern hat, zuzustellen. Jede Abänderung der Anklageschrift und alle neuen Anklagepunkte müssen in gleicher Weise zugestellt werden.

5. Wenn es sich während einer Verhandlung vor einem Polizeirichter herausstellt, daß die Schwere der zur Last gelegten strafbaren Handlung eine derartige ist, daß mit der Höchststrafe, die zu verhängen der Polizeirichter berechtigt ist, das Auslangen nicht gefunden werden kann, so hat der Polizeirichter auf Antrag des Staatsanwalts die Festhaltung des Angeklagten zwecks Aburteilung durch das zuständige Bezirksgericht zu veranlassen und ihn entweder gegen Sicherheit freizulassen oder in Haft zu behalten.

6. Der Gerichtshof, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet, hat den Angeklagten über sein Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen, in jeder Lage des Verfahrens und auch vor jedem weiteren Verfahren zu belehren.

7. Wenn der Angeklagte einen Verteidiger hinzuziehen und sich mit ihm beraten will, so ist ihm angemessene Gelegenheit hierzu zu geben, und wenn er selbst trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, sich einen Verteidiger zu beschaffen, so kann das Gericht, und, wenn es sich nicht um Polizeigerichtsfälle handelt, muß das Gericht ihm einen Verteidiger bestellen und ihm genügend Gelegenheit zur Beratung mit diesem geben, wenn der Angeklagte darauf nicht verzichtet.

8. Wenn dem Angeklagten eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird, für deren Bestrafung der Staatsanwalt die Todesstrafe beantragt, so ist die Bestellung eines Verteidigers obligatorisch; bis zur Beschaffung oder Bestellung eines Verteidigers darf das Verfahren nicht beginnen.

9. Das Gericht hat die Anklageschrift dem Angeklagten und seinem Verteidiger, wenn ein solcher bestellt ist, vorzulesen und soll sich überzeugen, daß der Angeklagte und sein Verteidiger die so vorgelesene Anklageschrift verstanden haben.

10. Wenn die strafbare Handlung eine derartige ist, für welche das Gesetz die Todesstrafe vorschreibt, und wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß die Gerechtigkeit die Verhängung der Todesstrafe verlangt, so soll es ein Schuldbekenntnis nicht annehmen.

11. In allen anderen Fällen befragt das Gericht den Angeklagten, nachdem ihm die Anklageschrift vorgelesen worden ist, ob er die ihm vorgeworfene Tat (fahrlässige oder vorsätzliche Unterlassung) zugibt oder abtuegt; dabei soll sich der Gerichtshof überzeugen, daß dem Angeklagten klar ist, daß ein Geständnis der ihm vorgeworfenen Tat das Gericht berechtigt, ihn zu einer Strafe zu verurteilen, wie sie im Gesetz für eine solche Tat vorgesehen ist.

12. Wenn der Angeklagte die ihm vorgeworfene Handlung eingesteht, und wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß durch dieses Bekenntnis die Schuld des Angeklagten nachgewiesen ist, so soll es das Schuldbekenntnis annehmen. Wenn das Schuldbekenntnis bezüglich aller unter Anklage gestellten strafbaren Handlungen angenommen ist, so fordert das Gericht die Anklagebehörde und Verteidigung zu solchen Erklärungen und Vorlage solchen Beweismaterials auf, die ihm einen Ausspruch über die Höhe der Strafe ermöglichen. Es soll sodann eine der im Gesetz vorgesehenen Strafen verhängen.

13. Falls der Angeklagte die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat abtuegt, so soll das Gericht feststellen, daß der Angeklagte sich für nicht-schuldig bekannt hat. Wenn Anklage und Verteidigung zur Hauptverhandlung vorbereitet sind, so kann das Gericht unverzüglich in die Hauptverhandlung über die Sache eintreten; wenn nicht, so soll es die Verhandlung auf einen späteren geeigneten Termin vertagen.

14. Wenn der Angeklagte aufgerufen wird, sich schuldig oder nicht-schuldig zu bekennen, so kann er zur Beantwortung aller Fragen zwecks Feststellung seiner Staatsangehörigkeit, persönlichen Verhältnisse und Person gezwungen werden.

15. Gegen niemand soll vor einem Gericht, mit Ausnahme des Polizeigerichts, vor Ablauf von acht Tagen von der Zustellung der Anklageschrift, die die Grundlage des Verfahrens bildet, an gerechnet, verhandelt werden, sofern nicht in den Akten ausdrücklich festgelegt ist, daß der Verurteilte auf sein gesetzliches Recht auf Vertagung ausdrücklich verzichtet hat.

ARTIKEL V

Hauptverhandlung

Für die Hauptverhandlung gilt das folgende Verfahren:

1. Darstellung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt, welchen die Anklagebehörde unter Beweis stellt, und Vernehmung der Zeugen der Anklagebehörde.

2. Nachdem jeder Zeuge ausgesagt hat, Kreuzverhör durch den Angeklagten und seinen Verteidiger.

3. Neuerliches Verhör der Zeugen der Anklagebehörde durch den Staatsanwalt über neue Tatsachen, die während des Kreuzverhörs aufgetaucht sind, oder mit Zustimmung des Gerichts über andere Tatsachen.

4. Nachdem die Anklagebehörde ihren Fall abgeschlossen hat, gibt das Gericht dem Angeklagten und seinem Verteidiger Gelegenheit, Anträge auf Freispruch zu stellen. Das Gericht kann von Amts wegen auf Freispruch erkennen, wenn das ihm vorgelegte Beweismaterial selbst nicht ausreicht, den Angeklagten in den ihm vorgeworfenen Anklagepunkten, aber auch wegen geringerer in der Anklage enthaltener strafbarer Handlungen schuldig zu erkennen.

5. Ausführungen des Angeklagten oder seines Verteidigers, darauf folgender Aufruf, Verhör, Kreuzverhör und neuerliches Verhör der Zeugen für die Verteidigung in derselben Weise wie oben in Ziff. 1. 2 und 3.

6. Nachdem alle Zeugen für die Verteidigung ausgesagt haben und die Verteidigung ihren Fall abgeschlossen hat, Aufruf durch die Anklagebehörde oder, mit Erlaubnis des Gerichts, neuerlicher Aufruf von Zeugen zwecks Widerlegung von wesentlichen Aussagen der Zeugen für die Verteidigung oder zwecks Erbringung von Beweisen über Punkte, welche die Verteidigung neu vorgebracht hat.

7. Das Gericht kann aus triftigen Gründen der Anklagebehörde oder der Verteidigung oder beiden das Vorbringen weiteren Beweismaterials gestatten.

8. Abschließender Vortrag durch den Angeklagten oder seinen Verteidiger, darauf folgender abschließender Vortrag durch die Anklagebehörde.

9. Verkündung der Entscheidung über die Schuld und der Gründe dafür durch das Gericht.

10. Im Falle des Freispruchs von allen Anklagepunkten, sofortige Haftentlassung des Angeklagten.

11. Im Falle eines Schuldspruchs Vorbringen von Erklärungen und Beweismaterial durch die Anklagebehörde und Verteidigung, um so das Gericht in die Lage zu versetzen, eine angemessene Strafe zu verhängen; hierbei wird dem Staatsanwalt Gelegenheit geboten, frühere Verurteilungen des Angeklagten unter Beweis zu stellen, welche Einfluß auf die Höhe der zu verhängenden Strafe haben.

12. Verkündung des Ausspruchs über die Strafe durch das Gericht.

13. Wenn der Verteidiger oder der Angeklagte offensichtlich nicht mit dem Verfahren vor Gerichten der Militärregierung vertraut sind, so ist es Sache des Vorsitzenden Richters, das Verfahren so zu führen, daß die Interessen des Angeklagten gewahrt sind und daß alle Tatsachen vorgebracht werden, welche für den vorliegenden Straffall von Bedeutung sind.

ARTIKEL VI

Beweise

1. Die Zulässigkeit von Beweismaterial richtet sich nach den allgemein anerkannten Beweisregeln, die in Strafverfahren in den Vereinigten Staaten Anwendung finden. Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 25 des Handbuchs für Kriegsgerichte der Amerikanischen Heeres zusammengefaßt.

2. Ein Bezirksrichter soll eine Neuverhandlung eines Falles nicht anordnen, und das Berufungsgericht soll eine Verurteilung nicht aufheben wegen Mängeln, die nur durch Zulassung oder Ablehnung von Beweisen begangen worden sind, es sei denn, daß die Unterlassung solcher Maßnahmen unvereinbar erscheint mit den wesentlichen Prinzipien der Gerechtigkeit.

3. Der Angeklagte kann, wenn er es wünscht, aber muß nicht als Zeuge in der Verhandlung aussagen. An den Umstand, daß der Angeklagte es unterlassen hat auszusagen, sind keine Bemerkungen oder Schlüsse zu knüpfen. Wenn der Angeklagte sich zur Aussage bereiterklärt, ist er zu verurteilen und kann dann ins Kreuzverhör genommen werden wie jeder andere Zeuge.

4. In Verfahren vor einem Gericht der Militärregierung oder vor einem Offizier oder einer anderen Person, deren Aufgabe es ist, eine Zeugnisaussage aufzunehmen, welche als Beweismaterial einem Gericht der Militärregierung vorzulegen ist, soll kein Zeuge gezwungen werden, auf eine Frage zu antworten, deren Beantwortung ihn strafrechtlich belasten kann, oder deren Beantwortung für die Sache nicht wesentlich ist und ihn entwürden könnte.

5. Der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder sein Verteidiger können Aussagen von Zeugen auf Grund mündlicher oder schriftlicher Befragung zu Beweiszwecken aufnehmen lassen. Solche Aussagen können vor jeder Person aufgenommen werden, die berechtigt ist, einen Eid abzunehmen. Anklage und Verteidigung haben das Recht, Fragen vorzulegen.

6. Eine ordnungsgemäß beurkundete Aussage, deren Aufnahme der Gegenpartei rechtzeitig genug angekündigt worden war, kann einem Gericht der Militärregierung als Beweismaterial in allen Strafsachen, mit Ausnahme von Kapitalverbrechen, vorgelegt werden, wenn diese Aussage von einem Zeugen aufgenommen wurde, der außerhalb des Amerikanischen Kontrollgebiets oder in einer

Entfernung von mehr als 100 Meilen vom Orte der Verhandlung oder des Verhörs wohnt, angetroffen wird oder im Begriff ist, diesen Bereich zu verlassen; das gleiche gilt für den Fall, daß das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, daß der Zeuge wegen seines Alters, Krankheit, Körperschwäche, Haft oder aus anderen triftigen Gründen außerstande ist, persönlich bei der Verhandlung oder bei dem Verhör zu erscheinen und auszusagen. Die Verteidigung kann jedoch auch in Kapitalverbrechen schriftliche Zeugenaussagen beibringen.

ARTIKEL VII Zeugen

1. Ein Gericht der Militärregierung ist berechtigt, jedermann als Zeugen vorzuladen, mit Ausnahme von Kindern unter 14 Jahren; in diesem Falle kann es den Eltern oder dem Vormund auftragen, das Kind zwecks Zeugenaussage vor Gericht zu bringen; ausgenommen sind ferner Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, in welchem Falle das Erscheinen eines solchen Zeugen durch Ersuchen an seinen Vorgesetzten zwecks Anordnung seines Erscheinens bewirkt wird.

2. Jedem, der vom Gericht als Zeuge vorgeladen wird, kann aufgetragen werden, alle Urkunden oder Gegenstände in seinem Besitz oder unter seiner Verfügung, welche für die Entscheidung des Falles von Bedeutung sind, mitzubringen, vorausgesetzt, daß die Vorlage der fraglichen Urkunden oder Gegenstände nicht gegen die militärische Sicherheit verstößt.

3. Falls das Gericht Grund zu der Annahme hat, daß ein Zeuge beeinflußt oder bei der Hauptverhandlung nicht verfügbar sein könnte, kann es verfügen, daß er als wichtiger Zeuge festgehalten wird; es darf jedoch niemand für eine 21 Tage übersteigende Zeitspanne festgehalten werden, ohne daß ein neuerlicher Gerichtsbeschuß ergeht. Eine solche Festhaltung muß unverzüglich dem Präsidenten des Berufungsgerichts berichtet werden.

4. Mit Ausnahme des Angeklagten kann jedermann gezwungen werden, vor einem Gericht der Militärregierung als Zeuge auszusagen, jedoch kann kein Zeuge gezwungen werden, sich zu belasten; das Gericht soll ferner folgende Personen nicht zur Zeugenaussage zwingen:

a) Ehemann oder -frau oder Eltern und Kind zur Aussage gegeneinander oder zur Aussage über Mitteilungen, die sie voneinander erhalten haben;

b) einen Rechtsberater zur Aussage über berufliche Besprechungen zwischen ihm und seinem Klienten, sofern nicht die Besprechung zu einer ungesetzlichen Handlung oder Unterlassung gehörte oder mit einer solchen in Verbindung stand;

c) einen Geistlichen (oder sonstigen Religionsdiener) zur Preisgabe von Mitteilungen, die er im Laufe einer Beichte erhalten hat.

5. Jeder zur Zeugenaussage Aufgerufene soll vor der Aussage den Eid oder die Beteuerung ablegen, nicht jedoch ein Kind, welches nach Ansicht des Gerichts die Bedeutung des Eides nicht versteht, obwohl es die Pflicht, die Wahrheit zu sprechen, begreift; dieses kann aussagen ohne Eid oder Beteuerungsformel. Eid oder Beteuerung sind in englischer Sprache abzunehmen, sollen jedoch, falls der Zeuge diese Sprache nicht versteht, auch in eine solche Sprache übersetzt werden, die er genügend beherrscht.

ARTIKEL VIII

Ausspruch über die Schuld und Strafe

1. Das Gericht soll seinen Ausspruch über die Schuld in Bezug auf jeden Anklagepunkt verkünden, ebenso einen gesonderten Ausspruch über die Strafe bezüglich jeden Anklagepunktes, dessen wegen der Angeklagte für schuldig befunden ist.

2. Jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Tag ihres Beginnes anzugeben, wobei gewöhnlich Untersuchungshaft anzurechnen ist, wenn der Verurteilte sich vorher in Haft befand; wenn das Gericht nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, so sind die Strafen gleichzeitig abzubüßen.

3. Wenn ein Gericht eine Geldstrafe verhängt, so kann es anordnen, in welcher Zeit diese Geldstrafe zu bezahlen ist und soll eine Haftstrafe bestimmen, welche im Nichtbeitreibungsfall zu verbüßen ist. Im Nichtbeitreibungsfall kann das Gericht die Verbüßung der Ersatzstrafe anordnen, ohne den Angeklagten neuerlich vor Gericht zu laden.

4. Wenn ein Gericht eine Strafe verhängt, kann es unter besonderen Umständen die Verbüßung der Strafe ganz oder zum Teil unter Auferlegung von ihm zweckmäßig erscheinenden Bedingungen aussetzen. Die Aussetzung von Strafen soll nur unter Angabe eines bestimmten Grundes stattfinden. In allen Fällen, in denen eine Aussetzung angeordnet wird, muß die Begründung vollständig in den Akten vermerkt werden. Das Gericht soll bei Aussetzung von Strafen ausdrücklich festhalten, unter welchen Bedingungen die Aussetzung erfolgt.

5. Nach Verkündung der Strafe kann das Gericht bis zur anderweitigen Entscheidung des Berufungsgerichts oder des Bezirksgerichts die Freilassung des Angeklagten gegen Sicherheit oder ohne solche und unter Bedingungen, die es für zweckmäßig hält, anordnen; ausgenommen ist jedoch der Fall, daß eine Verurteilung zum Tode vorliegt, oder in Fällen, in denen der Verurteilte wegen Mordes, Notzucht oder Raub mit Waffengewalt schuldig befunden worden ist.

6. Wenn ein Angeklagter für schuldig befunden wurde, so belehrt das Gericht ihn und seinen Verteidiger nach Urteilsverkündung über sein Recht, gegen die Verurteilung Beschwerde oder Berufung einzulegen.

7. Neben dem Ausspruch über die Strafe oder an deren Stelle kann das Gericht, wenn das Gesetz keine diesbezügliche Bestimmung enthält, folgende Anordnung treffen:

a) Die Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer, Beschlagnahme, Verfall an die amerikanischen Streitkräfte oder die örtliche Behörde von allen Gegenständen oder jedem Entgelt für solche Gegenstände in allen Fällen, in denen der Angeklagte einer Übertretung für in allen Fällen, in denen der Angeklagte ein Merkmal der ungesetzlichen Handlung, Gebrauch, Kauf oder Verkauf dieser Gegenstände, ist;

b) Die Schließung jeden Geschäfts oder jeder Wohnung, vorübergehende Schließung eines Unternehmens oder Entzug oder zeitweiliger Entzug jeder Berechtigung zur Führung dieses oder eines ähnlichen Unternehmens in Fällen, in denen der Angeklagte der ungesetzlichen Führung eines Unternehmens für schuldig erkannt wurde; ferner kann in allen solchen Fällen die Beschlagnahme, Verfall an die amerikanischen Streitkräfte oder die örtliche Behörde oder die Verwahrung durch diese angeordnet werden bezüglich aller Waren, die mit dieser ungesetzlichen Führung im Zusammenhang stehen;

c) Die Überführung des Angeklagten zwecks Untersuchung, wenn er geisteskrank zu sein scheint oder Geisteskrankheit behauptet wird, und Anordnung seines Verbleibens in einer Anstalt für Geistesranke oder einem anderen entsprechenden Ort bis zur weiteren Entscheidung des Gerichtshofes, falls Geisteskrankheit bei ihm festgestellt worden ist. In allen Fällen, in denen die Untersuchung eines Angeklagten in dieser Weise angeordnet wird, ist dies unverzüglich an den Ersten Vorsitzenden des Bezirksrichters, oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, an den Vorsitzenden des Bezirksrichters des Landes oder Sektors, in dem dieses Verfahren stattfand, zu melden; dieser ist berechtigt, die nach gerechtem Empfinden notwendigen obigen weiteren Anordnungen zu treffen oder ein weiteres Verfahren anzuordnen.

8. Für strafbare Handlungen, welche von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, soll das Gericht sein Verfahren demjenigen anpassen, welches bei Jugendgerichten allgemein und auch bei solchen in den Vereinigten Staaten üblich ist; dabei sollen soweit als möglich die folgenden Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden:

a) Einholung eines Berichtes vom örtlichen Jugendamt vor der Hauptverhandlung;

b) Gefangenhaltung, wenn notwendig, in offenen Anstalten, oder jedenfalls getrennt von erwachsenen Übeltätern;

c) Abhaltung von formlosen nicht-öffentlichen Vernehmungen, wobei das Jugendamt beratend tätig ist;

d) Befragung der Eltern und Unterstellung des Entlassenen unter elterliche Aufsicht oder unter die Aufsicht des örtlichen Jugendamtes, wenn dies für angebracht erachtet wird.

9. Ein Übeltäter, der mehr als 16, jedoch noch nicht 18 Jahre alt ist, kann in jeder Hinsicht als Erwachsener behandelt werden, wenn seine körperliche und geistige Reife seine Behandlung gemäß Ziff. 8 oben nach Ansicht des Gerichtes und nach Befragung des Jugendamtes als unangebracht erscheinen lassen.

ARTIKEL IX

Mißachtung des Gerichts

1. Das Gericht ist berechtigt, jedermann, auch den Angeklagten, Verteidiger, Zeugen, Beamten und Zuhörer, wegen Mißachtung des Gerichts zu bestrafen.

2. Als strafbare Mißachtung des Gerichts sind folgende Handlungen anzusehen:

a) Gebrauch von Schimpfwörtern oder unehrerbietiges Benehmen gegenüber einem Richter oder Polizeirichter während der Verhandlung oder im Gerichtsgelände;

b) jedes gesprochene oder geschriebene Wort, welches gebraucht wird, um Mißachtung einem Gericht oder einem Richter zu bezeigen;

c) jedes gesprochene oder geschriebene Wort, welches in wesentlichen Punkten ein Gerichtsverfahren fälschlich wiedergibt, oder welches dazu ansetzt, die Öffentlichkeit gegen eine der Prozessparteien während der Anhängigkeit eines Verfahrens einzunehmen, oder welches beabsichtigt, ordentliches Verfahren vor Gericht zu verhindern;

d) jeder ungebührliche Versuch, sich in den ordnungsmäßigen Gang eines gerichtlichen Verfahrens einzumischen, oder dieses zu beeinflussen;

e) jede private Mitteilung an einen Richter oder Polizeirichter zu dem Zwecke, seine Entscheidung in einem anhängigen Gerichtsverfahren zu beeinflussen;

f) jede Einmischung, Störung oder jeder Versuch, eine der Parteien eines schwebenden Verfahrens, oder den Anwalt einer solchen Partei, oder einen Zeugen, oder eine Person, mit deren Aufruf als Zeugen mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, zu bestechen;

g) die Weigerung eines Zeugen, einen Zeugniseid zu leisten oder eine Beteuerungsformel abzugeben, und seine unzulässige Weigerung auszusagen, nachdem er vereidigt worden ist oder die Beteuerungsformel abgegeben hat;

h) Weigerung eines Gerichtsbeamten, seine Pflicht zu tun;

i) Nichtbefolgung einer Anordnung des Gerichts.

Artikel X

Verfahren zur Nachprüfung von Entscheidungen der Polizeirichter

1. Beschwerden gegen Verurteilungen durch einen Polizeirichter sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle desjenigen Bezirksgerichts einzureichen, in dessen Bezirk die Verhandlung stattgefunden hat. Der Antrag ist innerhalb von fünf Tagen, vom Schuldsspruch an gerechnet, oder innerhalb einer weiteren Frist einzureichen, die der Polizeirichter während des Laufs des genannten Zeitraumes von fünf Tagen bestimmen kann.

2. Der Antrag muß die Beschwerdeggründe im einzelnen darlegen. 3. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß der Polizeirichter es unterlassen hat, im Sinne einer Entscheidung des Bezirksgerichts oder des Berufungsgerichts zu entscheiden, ist diese Entscheidung im Antrag anzugeben, sowie darzulegen, in welcher Beziehung der Polizeirichter sie außer acht gelassen hat.

4. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß von dem ordnungsmäßigen Rechtsverfahren abgewichen worden ist, so ist anzugeben, welches Recht des Verurteilten durch den Polizeirichter beeinträchtigt worden ist.

5. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß die Entscheidung des Polizeirichters zum Nachteil des Verurteilten von einer irrigen Auffassung über eine wichtige Rechtsfrage ausgeht, so ist diese Rechtsfrage in der Beschwerde anzugeben sowie auszuführen, inwiefern der Polizeirichter geirrt hat.

6. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß der Verurteilte in seinen Rechten wesentlich beeinträchtigt worden ist, so sind diese Rechte im Antrag darzulegen, und es ist anzugeben, worin die Beeinträchtigung liegt.

7. Wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß die von dem Polizeirichter auferlegte Strafe zu schwer ist, so ist in der Beschwerde eine kurze Darstellung des Tatbestandes zu geben, auf Grund dessen der Angeklagte für schuldig befunden worden ist; dabei sind die Gründe anzugeben, warum die von dem Polizeirichter verhängte Strafe jenem Tatbestand und den Umständen, in denen der Angeklagte sich befand, nicht angemessen ist.

8. Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Beschwerde des Verurteilten oder innerhalb einer weiteren Frist, die der Polizeirichter während des Laufes des genannten Zeitraumes von fünf Tagen bestimmen kann, kann der Staatsanwalt nach seinem Ermessen einen Gegenantrag stellen.

9. Wenn eine Beschwerde gegen eine Verurteilung durch einen Polizeirichter eingelegt worden ist, hat die Geschäftsstelle des Bezirksgerichts den betreffenden Polizeirichter hiervon in Kenntnis zu setzen.

10. In der Beschwerde hat der Angeklagte oder sein Verteidiger die Punkte genau anzuführen, auf die er sich berufen will, sowie diejenigen Teile der Akten zu bezeichnen, deren Berücksichtigung er bei der Entscheidung für notwendig erachtet.

11. In seinem Gegenantrag kann der Staatsanwalt weitere Teile der Akten schriftlich bezeichnen, die er in diesem Zusammenhang für wichtig hält.

12. Die hiernach von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger und von dem Staatsanwalt bezeichneten Teile der Akten sind in Reinschrift abzufassen und abschriftlich dem Angeklagten oder seinem Verteidiger sowie dem Staatsanwalt und dem Richter zuzustellen, vor dem über die Beschwerde verhandelt wird.

13. Die Durchführung von Verfahren gemäß diesem Artikel wird demjenigen Richter zur Entscheidung übertragen, der von dem Vorsitzenden Richter desjenigen Bezirks bestimmt wird, in welchem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, sofern nicht der Erste Vorsitzende Bezirksrichter des betreffenden Landes einen anderen Bezirksrichter dieses Landes bestimmt hat, dem die Durchführung solcher Verfahren übertragen ist; in diesem Falle ist das Verfahren von diesem Richter durchzuführen. Dies gilt nur dann, wenn der Präsident des Berufungsgerichts von seinem Recht keinen Gebrauch macht, nach seinem Ermessen einen oder mehrere Richter des Berufungsgerichts oder eines Bezirksgerichts für die Entscheidung über einen bestimmten Fall oder eine Gruppe von Fällen zu bestimmen.

14. Der Richter, dem eine Beschwerde zur Entscheidung übertragen worden ist, kann, wenn er es wünscht, weitere Teile der Akten, deren Reinschrift weder von dem Angeklagten noch von dem Staatsanwalt verlangt worden ist, in Reinschrift ausfertigen und sich zusammen mit der Beschwerde vorlegen lassen, oder er kann den Staatsanwalt und den Angeklagten oder seinen Verteidiger zur mündlichen Verhandlung an einem von ihm bestimmten Tag laden.

15. Nach erfolgter Prüfung der Beschwerdeschrift, des Gegenantrags des Staatsanwaltes, der von der Verteidigung oder dem Staatsanwalt bezeichneten oder auf Veranlassung des Richters reingeschriebenen Teile der Akten und nach der mündlichen Verhandlung, falls diese angeordnet wurde, hat der Beschwerderichter eine nach den Umständen geeignete Verfügung gemäß Artikel 3, Ziff. 9 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung zu erlassen.

16. Die Geschäftsstelle des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Hauptverhandlung vor dem Polizeirichter stattgefunden hat, sorgt dafür, daß die richterliche Verfügung zu den Verhandlungsakten des Polizeirichters genommen wird.

17. Ist über die Hauptverhandlung vor einem Polizeirichter ein stenographisches Protokoll nicht vorhanden, so hat der Polizeirichter das Protokoll ganz oder teilweise, soweit erforderlich, auf Grund seiner Verhandlungsnotizen herzustellen. Falls der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder sein Verteidiger die Richtigkeit eines in dieser Weise hergestellten Protokolls oder Teilprotokolls in Zweifel ziehen, so hat der Polizeirichter die vorgebrachten Zweifel in einer Verhandlung zu bereinigen, deren Zeitpunkt dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger unter Wahrung einer angemessenen Frist bekanntzugeben ist. Wird nach dieser Verhandlung das Protokoll noch immer von einer der Parteien in Zweifel gezogen, so können die fraglichen Punkte in der Beschwerde des Angeklagten und in dem Gegenantrag des Staatsanwaltes vor dem Bezirksrichter vorgebracht werden, dem die Beschwerde zur Entscheidung übertragen worden ist.

ARTIKEL XI

Berufung

1. Bei der Berufung in einem Strafverfahren sind folgende Unterlagen in Betracht zu ziehen: (a) die gegen den Verurteilten eingelegte Anklageschrift, (b) die Niederschrift der in der Hauptverhandlung erfolgten Beweisaufnahme, soweit der Staatsanwalt oder der Verteidiger des Verurteilten ihre Berücksichtigung wünschen, (c) das Urteil, (d) die auferlegte Strafe und (e) die Begründung durch den Bezirksrichter.

2. Ist eine Berufung zwingend vorgeschrieben, so hat die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, dem Verurteilten oder seinem Verteidiger so bald wie möglich eine Abschrift des stenographischen Protokolls über die Hauptverhandlung zuzustellen. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung des Protokolls kann der Verurteilte oder sein Verteidiger

die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts von seinem Wunsch in Kenntnis setzen, im Berufungsverfahren gehört zu werden; in diesem Falle hat er einen Antrag mit einer kurzen Darstellung der Gründe, aus denen das Urteil aufgehoben werden soll, in siebenfacher Ausfertigung einzureichen und dabei anzugeben, ob er eine mündliche Verhandlung wünscht. In dem letzteren Falle setzt das Gericht, wenn es eine mündliche Verhandlung für zweckmäßig hält, einen Verhandlungstermin hierfür fest, den es dem Verurteilten oder seinem Verteidiger mitteilt.

3. Hat der Verurteilte das Recht, Berufung einzulegen, so hat er oder sein Verteidiger die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts und des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, innerhalb von vierzehn Tagen von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, hat dem Verurteilten oder seinem Verteidiger so bald wie möglich eine Reinschrift des stenographischen Protokolls der Hauptverhandlung zu übermitteln. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung des Protokolls hat der Verurteilte oder sein Verteidiger einen Antrag mit einer kurzen Darstellung der Gründe, aus denen das Urteil aufgehoben werden soll, in siebenfacher Ausfertigung einzureichen und der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts seinen Wunsch, in mündlicher Verhandlung gehört zu werden, mitzuteilen. Ist das Gericht der Auffassung, daß eine mündliche Verhandlung zweckmäßig ist, so setzt es einen Verhandlungstermin fest, den es dem Verurteilten oder seinem Verteidiger mitteilt.

4. In allen übrigen Fällen, in denen ein Verurteilter oder sein Verteidiger wünscht, daß das Berufungsgericht ein Urteil, durch welches er sich beschwert fühlt, überprüft, hat er innerhalb von vierzehn Tagen nach Verkündung des Urteils die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts und des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen, die Nachprüfung des Urteils bei dem Berufungsgericht zu beantragen. Die Geschäftsstelle des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, übermittelt daraufhin dem Angeklagten oder seinem Verteidiger eine Reinschrift des stenographischen Protokolls der Hauptverhandlung. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung dieses Protokolls hat der Verurteilte oder sein Verteidiger bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts einen Antrag mit einer kurzen Darstellung der Gründe, aus denen er um Nachprüfung ersucht, in siebenfacher Ausfertigung einzureichen. Wünscht das Berufungsgericht nach Prüfung der Akten und des Nachprüfungsantrages über den Fall zu verhandeln, so benachrichtigt die Geschäftsstelle den Verurteilten oder seinen Verteidiger hiervon und teilt ihm mit, ob das Gericht eine mündliche Verhandlung wünscht, sowie den Termin für eine solche Verhandlung.

5. Wenn das Berufungsgericht einen Fall zur Nachprüfung von Amts wegen aufnehmen wünscht, benachrichtigt die Geschäftsstelle dieses Gerichts die Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, vor dem der Fall verhandelt wurde, und die letztere übermittelt der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts die Reinschrift des stenographischen Protokolls über das Verfahren. Wünscht das Berufungsgericht den Angeklagten mündlich oder schriftlich zu hören, so benachrichtigt die Geschäftsstelle den Verurteilten hiervon unter Angabe der Frist zur Einreichung dieses Schriftsatzes oder des Termins für die mündliche Verhandlung.

6. Ist kein stenographisches Protokoll vorhanden, so hat das Gericht oder der Richter, vor dem die Hauptverhandlung geführt wurde, das Protokoll auf Grund seiner Verhandlungsnotizen herzustellen. Falls der Staatsanwalt oder der Angeklagte oder sein Verteidiger die Richtigkeit eines in dieser Weise hergestellten Protokolls in Zweifel ziehen, so ist dieses in der gleichen Weise zu berichtigen, wie es in Artikel X, Ziff. 17 für die Berichtigung von Protokollen eines Polizeirichters vorgesehen ist, wobei auch hier das Recht gewahrt bleibt, die das Protokoll betreffenden Zweifelsfragen bei dem Berufungsgericht vorzubringen.

7. Auf Antrag des Verurteilten oder seines Verteidigers kann das Berufungsgericht oder einer seiner Richter die in Ziff. 2, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehene Frist für die Einreichung von Anträgen verlängern.

8. Wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger Anträge auf Nachprüfung einlegt, so hat der Staatsanwalt das Recht zur Einreichung seiner Entgegnung innerhalb einer von dem Berufungsgericht festzusetzenden Frist.

9. Anträge an das Berufungsgericht müssen enthalten: (a) eine genaue Darlegung der in der Berufung aufgeworfenen Fragen, (b) die Angabe der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen, (c) eine Zusammenfassung der Tatsachen, die in der Hauptverhandlung festgestellt worden sind und (d) alle von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger als zweckdienlich erachteten Ausführungen über Tatsachen und gesetzliche Bestimmungen.

ARTIKEL XII

Anwendbarkeit und Abänderungsrecht

1. Diese Strafprozeßordnung findet auf jedes Strafverfahren gemäß Verordnung Nr. 31 der Militärregierung Anwendung. In Verfahren, auf welche diese Prozeßordnung Anwendung findet, sind ihre Bestimmungen auch dann maßgebend, wenn sie in Widerspruch zu den Bestimmungen für das Verfahren vor Gerichten der Militärregierung oder Verordnungen der Militärregierung stehen, welche bei Inkrafttreten dieser Prozeßordnung in Geltung sind.

2. Die Bestimmungen der Artikel X (mit Ausnahme der Ziff. 13 und 15) und XI dieser Prozeßordnung können vom Berufungsgericht jeweils abgeändert oder ergänzt werden auf Grund der Ermächtigung durch Artikel 4 Ziff. 6 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung.

ARTIKEL XIII

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. August 1948 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Französische Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 10

zur Abänderung der Bestimmung Nr. 7 zur ersten Verordnung zur Geldreform (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung, sowie zur Klarstellung der Vorschriften der hierzu erlassenen Bestimmung Nr. 7, wird folgendes angeordnet:

1. Absatz I der genannten Bestimmung Nr. 7 wird durch Streichung der Worte „oder transportiert“ in der Weise abgeändert, daß dieser Absatz jetzt lautet: „Um die weitgehendste Ausnutzung der finanziellen Hilfsmittel zugunsten der Wirtschaft in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, dürfen effektiv nicht mehr als 300 Deutsche Mark aus dem betreffenden Gebiet herausgebracht werden.“
2. Außer dem effektiven Herausbringen von nicht mehr als 300 Deutsche Mark gemäß obigem Absatz 1 dürfen keinerlei Deutsche Mark-Noten auf dem Luft- oder Schienenwege oder mit irgendeinem anderen Beförderungsmittel befördert oder durch die Deutsche Post übersandt werden.
3. Personen, die gegen diese Bestimmung oder die Bestimmung Nr. 7 verstoßen, setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 27. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1948.

Der General
Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin
Ganeval

Sozialwesen

Gesetz über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB)

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von Groß-Berlin haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Alleiniges Organ der Versicherungsanstalt Berlin ist der Vorstand. Er besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

6 Vertreter des Magistrats — darunter 1 Arzt —
7 Vertreter der Versicherten.

- (2) Die Vertreter des Magistrats werden von diesem bestellt. Die Vertreter der Versicherten werden von den Gewerkschaften benannt und vom Magistrat bestellt.

§ 2

Die Dienstaufsicht über die Versicherungsanstalt Berlin führt der Magistrat.

§ 3

Die Geschäfte der Versicherungsanstalt Berlin werden nach den bisher geltenden Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften weitergeführt.

§ 4

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Übersicht

über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Vierteljahr Oktober/Dezember 1948 (in den Westsektoren)

Bezeichnung der Einnahmen	Okt./Dez. 1948	
	DM	DM
(in 1000 DM)		
I. Ehemalige Reichssteuern		75 794
darunter		
1. Lohnsteuer	28 653	
2. Einkommensteuer für Veranlagte (einschl. Vorauszahlung)	12 396	
3. Körperschaftsteuer	2 510	
4. Vermögensteuer	1 827	
5. Umsatzsteuer	26 430	
6. Rennwettsteuer	2 102	
II. Gemeindesteuern		35 551
darunter		
1. Grundsteuer	21 407	
2. Gewerbesteuer	9 403	
3. Vergütungssteuer	2 551	
4. Getränkesteuer	1 533	
III. Zölle und Verbrauchsabgaben		15 447
darunter		
1. Tabaksteuer	11 632	
2. Biersteuer	2 035	
IV. Gesamteinnahme		126 792

Berlin, den 10. Januar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Durchführungsbestimmung Nr. 11

zur Ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 (Währungsverordnung)

In Abänderung der Vorschriften der obigen Verordnung wird folgendes angeordnet:

1. Ziffer 2 (a) (4) der genannten Verordnung Nr. I wird aufgehoben und statt dessen folgendes angeordnet:

„(4) Der Verkauf von im sowjetischen Sektor von Berlin und in der sowjetischen Zone geltenden Postwertzeichen innerhalb des französischen Sektors von Berlin ist untersagt. Die Verwendung von im sowjetischen Sektor und in der sowjetischen Zone gültigen Postwertzeichen auf Postsachen, die innerhalb des französischen Sektors von Berlin aufgegeben werden, ist untersagt. Ausgenommen sind solche Postsachen, die zur Auslieferung im sowjetischen Sektor von Berlin oder in der sowjetischen Zone Deutschlands bestimmt sind.“

2. Personen, die den durch diese Durchführungsbestimmung abgeänderten Vorschriften der Bestimmung Nr. 1 zuwiderhandeln, werden strafrechtlich verfolgt.

3. Diese Bestimmung tritt am 12. Januar 1949 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1949.

Der General
Chef der Französischen Militärregierung von Groß-Berlin
Ganeval

Magistrat

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung der Versicherungsanstalt Berlin wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der Vorstand der Versicherungsanstalt Berlin hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg, Uhlandstraße 192.

- (2) Beiträge und sonstige Zahlungen sind zu entrichten
- a) an die Bezirksstellen der VAB in den Westsektoren,
 - b) auf das Konto 20 des Postcheckamts West,
 - c) auf das Konto 8 000 Stadtkonto West.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Februar 1949 sind Zahlungen jeder Art von Verpflichteten der Westsektoren, die im Ostsektor erfolgen, nicht mehr rechtswirksam.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Gesundheitswesen

Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb nachstehender Apotheken:

1. Nonnendamm-Apotheke
Berlin-Siemensstadt, Nonnendammallee 94
2. Wilhelm-Raabe-Apotheke
Berlin-Mariendorf, Gersdorffstraße 50
3. Storch-Apotheke
Berlin-Neukölln, Ganghoferstraße 1

soll neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, bis zum 30. März 1949 ihr Gesuch schriftlich bei uns einzureichen.

Bei Bewerbungen um mehrere Apotheken ist für jede Apotheke ein besonderes Gesuch vorzulegen. Unterlagen dazu sind aber nur einem Gesuch beizufügen.

Persönliche Vorstellung der Bewerber oder die Einschaltung von Fürsprechern sind zwecklos.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 23 Jahren können bei der Vergabe der anheimgefallenen Konzessionen voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der den Konzessionsgesuchen beizufügenden Unterlagen verweisen wir auf unsere letzte Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 20 vom 19. Mai 1948 Seite 269.

Berlin, den 30. Dezember 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
Dr. Dr. Harms

Wirtschaft

Bekanntmachung

zur Dritten Anordnung zur Durchführung der Verordnung
über die Errichtung der Zentralsstelle für die Holzbeschaffung
vom 12. März 1918 (VOEL 1948 I S 511)

Infolge Umbenennung und Verlegung der Dienststelle sind die in § 7 der obigen Verordnung erwähnten Meldungen an die Hauptstelle für die Holzbeschaffung, Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 65/66, zu richten.

Berlin, den 14. Januar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
Hauptstelle für Holzbeschaffung
Lipschütz

Baù- und Wohnungswesen

Liste

der vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, öffentlich bestellten Bausachverständigen
Stand Ende Dezember 1948

I. Allgemeines:

1. Professor Werry Roth, Architekt, Berlin-Dahlem, Auf dem Grat 41, Fernruf: 76 02 21 (Gebührenermittlung und Standesfragen).

Ia. Hochbau, allgemein:

2. Fritz Ammoser, Maurermeister, Berlin SW 29, Körtestraße 30, Fernruf: 71 15 74.
3. Hermann Bautz, Bau- und Ratsmeister, Berlin-Niederschönhausen, Bismarckstraße 43, Fernruf: 48 11 50.
4. Franz Beck, Architekt und Baumeister, Berlin-Steglitz, Lepsiusstraße 72-74, Fernruf: 72 25 58.
5. Willy Biermordt, Rats- und Baumeister, Berlin-Friedenau, Cranachstraße 48, Fernruf: 24 62 98.
6. Arthur Conrad, Baumeister und Architekt, Berlin-Charlottenburg, Neuer Fürstenbrunner Weg 4, Fernruf: 97 65 51.
7. Max Franke, Architekt und Baumeister, Berlin-Neukölln, Karl-Marx-Straße 168, Fernruf: 62 17 31.
8. Hans Gross, Architekt, Berlin SW 29, Gneisenaustraße 48, Fernruf: 66 49 44.
9. Otto Haase, Baumeister, in Fa. August Haase, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 250, Fernruf: 55 03 94.
10. Franz Hauck, Architekt, in Fa. Hauck & Co., Berlin-Tempelhof, Gottlieb-Dunkel-Straße 62, Fernruf: 75 12 30.
11. Fritz August Hausherr, Baumeister, Berlin-Lichterfelde, Moltkestraße 36, Fernruf: 76 36 31.
12. Wilhelm Heising, Baumeister, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 47, Fernruf: 76 45 00.
13. Werner Kielmann, Maurer- und Baumeister, Berlin-Spandau, Klosterstraße 13, Fernruf: 37 64 41.
14. Friedrich Kögel, Architekt, Berlin-Wilmersdorf, Koblenzer Straße 7.
15. Edmund Krefft, Maurer- und Baumeister, Berlin-Kladow, Sakrower Landstraße 72, Fernruf: 80 92 33.
16. Klaus Lackmann, Bauingenieur und Maurermeister, Berlin-Schmargendorf, Davoser Straße 23, Fernruf: 97 68 55.
17. Theodor Lange, Bauingenieur und Zimmermeister, in Fa. Moritz & Lange, Berlin SO 36, Kleiholzstraße 400, Fernruf: 67 46 20.
18. Hans Lenz, Architekt und Baumeister, in Fa. Otto Lenz, Berlin-Tempelhof, Manfred-von-Richthofen-Straße 20, Fernruf: 66 33 80.
19. Richard Martin, Baumeister, Berlin-Köpenick, Alt-Köpenick 20, Fernruf: 64 71 51.
20. Heinz Mehley, Architekt, Bau-, Maurer- und Zimmermeister, Berlin-Köpenick, Bahnhofstraße 14, Fernruf: 64 74 68.
21. Hans Mittag, Maurer- und Baumeister, in Fa. Heinrich Mittag, Berlin-Charlottenburg, Königsweg 64, Fernruf: 92 67 63.
22. Erich Pieper, Architekt, Reg.-Baurat a. D., Berlin W 30, Heilbronner Straße 3, Fernruf: 24 37 15.
23. Willy Sacht, Architekt, Berlin-Lichterfelde-West, Fontane-Straße 4a.
24. Willy Scherbeck, Dipl.-Ing., in Fa. Wilhelm Scherbeck & Sohn, Berlin-Schöneberg, Sachsendamm 1, Straße 105, Fernruf: 71 28 67.
25. Hermann Schluckebier, Architekt, Berlin-Lankwitz, Kaiser-Wilhelm-Straße 136, Fernruf: 75 29 68.
26. Heinrich W. Schüssler, Baumeister, Berlin N 20, Prinzenallee 72/73, Fernruf: 46 15 71.
27. Carl Spahr, Rats- und Baumeister, Berlin NO 55, Pieskower Weg 14, Fernruf: 51 41 80.
28. Hugo Tews, Rats- und Baumeister, Berlin N 65, Schöningstraße 9, Fernruf: 46 18 78.
29. Max Thierauf, Baumeister, Berlin NO 55, Chodowietz-Straße 4, Fernruf: 51 73 06.
30. Hans Tiedt, Baumeister, Berlin-Wannsee, Chausseestraße 28, Fernruf: 80 71 78.
31. Hans Urban, Architekt und Bauingenieur, Berlin N 65, Afrikaweg 142, Fernruf: 46 31 42.
32. Waldemar Vetter, Baumeister, Berlin-Charlottenburg, Murellenweg 46, Fernruf: 97 83 45.
33. Bruno Warning, Architekt und Maurermeister, in Fa. Warning & Glammann, Berlin-Pankow, Thulestraße 35, Fernruf: 44 16 48.
34. Paul Weingärtner, Oberbaurat a. D., Berlin-Wilmersdorf, Paderborner Straße 1.
35. Gottfried Zucknick, Architekt, in Fa. Richard & A. Seidel, Berlin-Friedrichsfelde, Alt-Friedrichsfelde 34, Fernruf: 55 22 16.
36. Hermann Bautz, Bau- und Ratsmeister, Berlin-Niederschönhausen, Bismarckstraße 43, Fernruf: 48 11 50.
37. Friedrich Kögel, Architekt, Berlin-Wilmersdorf, Koblenzer Straße 7.

Ib. Hochbau, Festsetzung von Mieten:

38. Otto Haase, Baumeister, in Fa. August Haase, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 250, Fernruf: 55 03 94.
39. Hans Lenz, Architekt und Baumeister, in Fa. Otto Lenz, Berlin-Tempelhof, Manfred-von-Richthofen-Straße 20, Fernruf: 66 33 80.
40. Heinz Mehley, Architekt, Bau-, Maurer- und Zimmermeister, Berlin-Köpenick, Bahnhofstraße 14, Fernruf: 64 74 68.
41. Dr.-Ing. Erich Rissmann, Berlin-Wittenau, Kemnitzallee 30/31, Fernruf: 49 04 91.
42. Hugo Tews, Rats- und Baumeister, Berlin N 65, Schöningstraße 9, Fernruf: 46 18 78.
43. Hans Tiedt, Baumeister, Berlin-Wannsee, Chausseestraße 28, Fernruf: 80 71 78.
44. Heinrich Wüstenhagen, Architekt, Rats- und Baumeister, Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Straße 64, Fernruf: 97 91 71.

II. Hochbau, insbesondere Schwammabeseitigung:

45. Gotthold Klingbeil, Architekt, Berlin N 58, Reinickendorfer Straße 70, Fernruf: 46 30 67.
46. Carl Spahr, Rats- und Baumeister, Berlin NO 55, Pieskower Weg 14, Fernruf: 51 41 80.

III. Hochbau, allgemein:

47. Walter Hetsch, Bau- und Zimmermeister, in Fa. Engelhardt Bornschein, Berlin NO 18, Am Friedrichshain 2, Fernruf: 51 47 30.
48. Adolf Röhl, Architekt und Baumeister, Berlin-Weißensee, Tassostraße 5/II, Fernruf: 56 32 88 (für Zimmer- und Tischlerarbeiten).
49. Johannes Wagner, Zimmermeister, Berlin N 20, Jülicher Straße 20, Fernruf: 46 66 86.

IV. Holzbau,

insbesondere Holzzerstörungen durch Pilze und Holzschädlinge, einschließlich Hausschwamm; Holzschutz:

50. Ottomar Höche, Rats- und Baumeister, Berlin-Mahlsdorf-Süd, Vierradener Weg 17, Fernruf: 59 81 21.
51. Wilhelm Hüncke, Zimmermeister, Berlin-Lichterfelde-West, Stockweg 19, Fernruf: 76 15 03.
52. Dr.-Ing. Friedrich Möll, Berlin-Südende, Borstellstraße 28.
53. Carl Spahr, Rats- und Baumeister, Berlin NO 55, Pieskower Weg 14, Fernruf: 41 51 80.
54. Heinrich Wüstenhagen, Architekt, Rats- und Baumeister, Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Straße 64, Fernruf: 97 91 71.

V. Eisenbetonbau:

55. Gerhard Busse, Architekt, Oberingenieur, in Fa. Gemeinwirtschaftliche Baugesellschaft Groß-Berlin m.b.H., Berlin W 8, Unter den Linden 13, Fernruf: 42 07 66.
56. Fritz Herkner, Reg.-Baumeister a. D., in Fa. Philipp Holzmann, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 47/48, Fernruf: 97 75 01.

VI. Straßenbau:

57. Paul Gresitz, Straßenbaumeister, Berlin-Lichterfelde, Dürerstraße 20, Fernruf: 24 16 58.
58. Erich Kriegel, Straßenbaumeister, Berlin-Reinickendorf-Ost, Emmentaler Straße 60, Fernruf: 49 54 20.
59. Paul Levens, Oberingenieur und Straßenbaumeister, in Fa. Heinrich Köhler, Berlin-Steglitz, Wulffstraße 15, Fernruf: 72 22 88, 24 31 36 (für Kalkulations- und Preisbildungsfragen).

VII. Brücken- und Untergrundbahnbau:

60. Dr.-Ing. Rudolf Briske, Berlin-Siemensstadt, Quellweg 58, Fernruf: 32 51 31, 32 07 22.

VIII. Erd-, Ramm- und Baggararbeiten:

61. Bruno Strutz, Baumeister, Berlin-Friedenau, Beckerstraße 23, Fernruf: 24 83 76.

IX. Backofenbau:

62. Erich Weissenfels, Backofenbaumeister, Berlin-Weißensee, Hunsrückstraße 21, Fernruf: 56 17 39.

X. Brunnenbau- und Grundwasserabsenkungen:

63. Walo Huttschenreuter, Brunnenbaumeister, in Fa. Louis Lohde, Berlin SW 61, Mehringdamm 86, Fernruf: 66 68 68.
64. Rudolf Schmid, Brunnenbaumeister, Berlin-Konradshöhe, Lachtaubenweg 8, Fernruf: 46 85 20.

XI. Abdichtungen

für Wärme-, Kälte- sowie Schall- und Erschütterungsschutz:

65. Gerhard Bergmann, in Fa. Fuchs & Co., Berlin-Schöneberg, Belziger Straße 74, Fernruf: 71 21 29.
66. Georg Huber, Berlin-SW 63, Prinzenstraße 86, Fernruf: 66 12 93.
67. Dipl.-Ing. J. Remmert, Berlin-Charlottenburg, Kuno-Fischer-Straße 15, Fernruf: 92 66 64 (für Abdichtungen für Wärme, Schall- und Erschütterungsschutz).

XII. Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserabdichtungen:

68. Max Kusch, Dr.-Ing., Berlin-Lichterfelde-West, Kneesebeckstraße 2, Fernruf: 76 32 23.
69. Oscar Simon, Baurat a. D., Berlin-Karlshorst, Prinz-August-Wilhelm-Straße 20.
70. Dr.-Ing. Teschner, Berlin W 30, Bamberger Straße 22 (für Be- und Entwässerungsanlagen für Wohn- und Betriebsgebäude).

XIII. Abbruch- und Sprengarbeiten:

71. Werner Spittel, Bauingenieur, Berlin-Niederschönhausen, Fritz-Reuter-Straße 15, Fernruf: 48 24 75.

XIV. Stukkateur- und Gipserarbeiten:

72. Reinhold Armand, Stukkateurmeister, Berlin N 58, Kastanienallee 32, Fernruf: 42 71 32.

XV. Terrazzoarbeiten einschließlich Zementestrich:

73. Werner Sémon, Berlin-Kaulsdorf, Chemnitzstraße 73, Fernruf: 59 82 78, 59 83 40.

XVI. Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden:

74. Werner Arndt, Architekt, Berlin-Charlottenburg, Luisenplatz 5a, Fernruf: 32 28 46.
75. Hermann Bautz, Bau- und Ratsmeister, Berlin-Niederschönhausen, Bismarckstraße 43, Fernruf: 48 11 50.
76. August Friedrich, Rats- und Baumeister, Berlin-Pankow, Arkonastraße 35, Ecke Blnzstraße, Fernruf: 48 19 68.
77. Otto Haase, Baumeister, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 250, Fernruf: 55 03 94.

